

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Böblingen zur Erteilung von Ausnahmen
von Verkehrsverboten nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV in den
Umweltzonen Herrenberg und Leonberg**

I.

1. Nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV dürfen kraft dieser allgemeinen Ausnahmegenehmigung Fahrzeuge ausschließlich zum Zweck von Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen, mit rotem Kennzeichen nach § 16 FZV oder mit Ausfuhrkennzeichen nach § 19 FZV die Umweltzonen der Städte Herrenberg und Leonberg befahren.
2. Die von den gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 LVwVfG örtlich zuständigen Behörden aufgrund einer Einzelfallprüfung erteilten Ausnahmegenehmigungen besitzen in den baden-württembergischen Umweltzonen insoweit Geltung, als die Regelungsinhalte und Lebenssachverhalte identisch sind.
3. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit Nebenbestimmungen versehen werden.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 01. Januar 2010.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Böblingen, Parkstraße 16, 71034 Böblingen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Böblingen, den 08.12.2009

Roland Bernhard